Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2004)

Rubrik: Nr. 11, 17. November 2004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 17. November 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04–66	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Jugendgerichts-	165.216
	präsidentinnen und Jugendgerichts- präsidenten der Jugendgerichtskreise Seeland und Berner Jura im Jugend- gerichtskreis Seeland	
04–67	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichts-	165.210
	präsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) (Änderung)	
04–68	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1
04–69	Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)	141.112
04–70	Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) (Änderung)	271.1
04–71	Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)	641.1
04–72	Gesetz über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeits- bereich der Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion	Nicht in BSG
04–73	Mitteilungen	620.0

28. Juni 2004

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten der Jugendgerichtskreise Seeland und Berner Jura im Jugendgerichtskreis Seeland

Die 1. Strafkammer des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 sowie Artikel 31 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen¹⁾ und Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes vom 10. November 1992 / 4. September 1997 über die Organisation der Jugendrechtspflege²⁾

beschliesst:

Art. 1 ¹Die Amtssprachen im Jugendgerichtskreis des Seelandes sind das Deutsche und das Französische.

- Die französischen Geschäfte werden durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten und die Jugendgerichtsschreiberin oder den Jugendgerichtsschreiber des Jugendgerichtskreises Berner Jura geführt. Die Jugendgerichtsschreiberin oder der Jugendgerichtsschreiber des Jugendgerichtskreises Berner Jura vertritt die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten des Jugendgerichtskreises Berner Jura während ihrer/seiner Abwesenheit. Abklärungen zur persönlichen und sozialen Situation der Jugendlichen sowie der Vollzug der Urteile und Entscheide von französischen Geschäften werden dem Sozialdienst des Jugendgerichtskreises Berner Jura übertragen.
- ³ Die Geschäftsverteilung richtet sich nach der Gerichtssprache.
- Art. 2 ¹Die Sprache, in welcher ein Gerichtsverfahren im Jugendgerichtskreis Seeland geführt wird, bestimmt sich nach dem Schulbesuch der Jugendlichen.
- ² Sind Jugendliche weder deutscher noch französischer Sprache und haben sie sich die eine davon als Zweitsprache angeeignet, gilt diese als Gerichtssprache.

BAG 04-66

[&]quot; BSG 161.1

²⁾ BSG 322.11

165.216

³ Bei Vereinigung von Verfahren (Artikel 42 Absatz 4 des Jugendrechtspflegegesetzes¹⁾ richtet sich die Gerichtssprache nach der Sprache des oder der Hauptbeteiligten. Den Jugendlichen und ihrer Vertretung steht in diesen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

- ⁴ Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich Geschäftsverteilung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der 1. Strafkammer.
- Art. 3 ¹Der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten des Jugendgerichtskreises Seeland obliegt die Geschäftsleitung des Jugendgerichtskreises Seeland.
- ² Der Geschäftsleitung obliegen, neben den jugendspezifischen Aufgaben, sinngemäss die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft², insbesondere
- übt sie die Oberaufsicht über das Sekretariat und den Sozialdienst des Jugendgerichtskreises Seeland aus, überwacht sie den organisatorischen Ablauf der Arbeiten, sorgt sie für deren speditive und rationelle Behandlung und erteilt sie entsprechende Weisungen;
- 2. trägt sie die Verantwortung für die Bewirtschaftung der dem Jugendgerichtskreis Seeland zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- beruft sie vierteljährlich eine Sitzung mit der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten sowie der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber des Jugendgerichtskreises Berner Jura ein, um organisatorische Fragen zu besprechen;
- 4. vertritt sie das Jugendgericht Seeland nach aussen, soweit dies nicht im Rahmen der Geschäftszuteilung in die Zuständigkeit der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten des Jugendgerichtskreises Berner Jura fällt.
- ³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der 1. Strafkammer des Obergerichts zu genehmigen.

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2004

Namens der 1. Strafkammer

Der Präsident: Messerli

Die Kammerschreiberin: D'Angelo

¹⁾ BSG 322.1

²⁾ BSG 161.11

6. August 2004

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) (Änderung)

Das Obergericht des Kantons Bern beschliesst:

I.

Das Reglement vom 16. September 1996 über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) wird wie folgt geändert:

Art. 1

- A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 (100 Prozent) liegen ob:
- 1. (wie bisher)
- 2. (wie bisher)
- 3. die Leitung von 35 Prozent der Scheidungsverfahren; (neu)
- 4. die Leitung sämtlicher Vormundschaftssachen; (bisher Ziff. 3)
- 5. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren einschliesslich die Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen; (bisher Ziff. 4)
- 6. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche; (bisher Ziff. 5)
- 7. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen; (bisher Ziff. 6)
- die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184f. StrV (BSG 321.1) sowie diejenige der Richterin und des Richters gemäss Art. 18d der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (BSG 122.21) für die Hälfte der Geschäfte. (bisher Ziff. 7)
- B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 (100 Prozent) liegen ob:
- 1. (wie bisher)
- 2. (wie bisher)
- 3. die Leitung von 30 Prozent der Scheidungsverfahren; (neu)

80 BAG 04-67

- 4. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren ausgenommen die Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen; (bisher Ziff. 3)
- 5. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche; (bisher Ziff. 4)
- 6. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen; (bisher Ziff. 5)
- 7. die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184 f. StrV sowie diejenige der Richterin und des Richters gemäss Art. 18 d der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (BSG 122.21) für die Hälfte der Geschäfte. (bisher Ziff. 6)

II.

Diese Änderung tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

Bern, 6. August 2004

Im Namen des Obergerichts Die Obergerichtspräsidentin: Wüthrich-Meyer Der Obergerichtsschreiber: Kohler

1. September 2004

Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf die Artikel 18, 21, 27, 29, 52, 55, 63, 65, 67, 68 und 81 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹¹,

Art. 60 ¹Wird eine ordentliche oder eine ausserordentliche Professur frei oder soll eine solche geschaffen werden, erarbeitet die betroffene Fakultät einen Strukturbericht zuhanden der Universitätsleitung. Bei Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 hat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitung des betroffenen Spitals oder des betroffenen Dienstes in der Strukturkommission Einsitz mit Stimmrecht.

Art. 61 ¹Die Universitätsleitung prüft den Strukturbericht. Sie beschliesst die unveränderte Wiederbesetzung einer ordentlichen Professur und setzt die Erziehungsdirektion davon in Kenntnis. Bei einer ordentlichen Professur mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einer Organisationseinheit gemäss Anhang 2 wird zusätzlich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Kenntnis gesetzt.

76 BAG 04–68

^{2 bis 4} Unverändert.

² Unverändert.

³ Die Erziehungsdirektion prüft den Antrag und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Veränderung, Aufhebung oder Schaffung einer ordentlichen Professur. Bei ordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten ge-

¹⁾ BSG 436.11

mäss Anhang 2 erfolgt der Antrag gemeinsam mit der Gesundheitsund Fürsorgedirektion.

Art. 64 ¹Unverändert.

- ² Das Fakultätsreglement regelt die Zusammensetzung der Ernennungskommissionen. Es kann die Aufnahme ausseruniversitärer Mitglieder vorsehen, namentlich von Fachpersonen anderer Hochschulen. In den Ernennungskommissionen für Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Spitäler oder der betroffenen Dienste, davon eine oder einer aus der Leitung, Einsitz mit Stimmrecht.
- ³ Die Ernennungskommission

a und b unverändert

c prüft bei Professuren mit einem Dienstleistungsauftrag die Qualifikation zur Führung einer Institution mit Dienstleistungsauftrag,
 Die bisherigen Buchstaben c und d werden zu Buchstaben d und e.

Art. 66 ¹Unverändert.

- ² Nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion werden die Ernennungsverhandlungen aufgenommen. Bei ordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 ist zusätzlich die Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erforderlich.
- ³ Unverändert.

Art. 68 1 und 2 Unverändert.

Bei ordentlichen Professuren lädt die Rektorin oder der Rektor eine Vertreterin oder einen Vertreter der Erziehungsdirektion ein. Bei ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 lädt die Rektorin oder der Rektor eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein.

Art. 69 ¹Unverändert.

² Die Erziehungsdirektion prüft den Antrag und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Ernennung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors. Bei ordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationsein-

^{4 und 5} Unverändert.

^{4 und 5} Unverändert.

heiten gemäss Anhang 2 stellt die Erziehungsdirektion gemeinsam mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Antrag.

Art. 89 ¹«Anhang» wird ersetzt durch «Anhang 1».

² Unverändert.

Anhang 2

zu den Artikeln 60 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 3, 64 Absatz 2 und 3, 66 Absatz 2, 68 Absatz 3 und 69 Absatz 2

Organisationseinheiten mit medizinischem Dienstleistungsauftrag

Folgende Organisationseinheiten können eine Professur mit medizinischem Dienstleistungsauftrag führen:

I. Einheiten mit medizinischem Leistungsauftrag am Inselspital

1. Departement Anästhesiologie, Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrische Poliklinik, Intensivbehandlung und Notfallzentrum

- 1.1 Klinik für Intensivmedizin
- 1.2 Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie
- 1.3 Klinik und Poliklinik für Allgemeine Innere Medizin/Psychiatrische Poliklinik
- 1.4 Notfallzentrum

2. Departement Frau, Kind und Endokrinologie

- 2.1 Klinik und Polikliniken für Frauenheilkunde
- 2.2 Klinik und Poliklinik für Kinderheilkunde
- 2.3 Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
- 2.4 Endokrinologie und Diabetologie

3. Departement Dermatologie, Urologie, Rheumatologie, Nephrologie

- 3.1 Klinik und Poliklinik für Dermatologie
- 3.2 Klinik und Polikliniken für Rheumatologie, klinische Immunologie und Allergologie
- 3.3 Klinik und Poliklinik für Urologie
- 3.4 Klinik und Poliklinik für Nephrologie und Hypertonie

4. Departement Herz und Gefässe

- 4.1 Klinik und Poliklinik für Kardiologie
- 4.2 Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefässchirurgie
- 4.3 Klinik und Poliklinik für Angiologie

5. Departement Orthopädische-, Plastische- und Handchirurgie

- 5.1 Klinik und Poliklinik für orthopädische Chirurgie
- 5.2 Klinik und Poliklinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- 5.3 Klinik und Poliklinik für Handchirurgie und Chirurgie der peripheren Nerven
- 5.4 Poliklinik für Osteoporose

6. Departement Kopforgane und Nervensystem

- 6.1 Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde
- 6.2 Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (HNO), Hals- und Gesichtschirurgie
- 6.3 Schädel-Kiefer-Gesichtschirurgie
- 6.4 Klinik und Poliklinik für Neurologie
- 6.5 Klinik für Neurochirurgie

7. Departement Hämatologie, Onkologie, Infektiologie, Labormedizin und Spitalpharmazie

- 7.1 Klinik und Poliklinik für Hämatologie und Hämatologisches Zentrallabor
- 7.2 Klinik und Poliklinik für Radio-Onkologie
- 7.3 Klinik und Poliklinik für medizinische Onkologie
- 7.4 Klinik und Poliklinik für Infektiologie
- 7.5 Institut für Klinische Chemie
- 7.6 Institut für Immunologie
- 7.7 Institut für Spitalpharmazie

8. Departement Magen-Darm, Leber- und Lungenkrankheiten

- 8.1 Klinik und Poliklinik für Viszerale- und Transplantationschirurgie
- 8.2 Klinik und Poliklinik für Gastroenterologie
- 8.3 Klinik und Poliklinik für Thoraxchirurgie
- 8.4 Klinik und Poliklinik für Pneumologie

9. Departement Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin

- Institut für Diagnostische, Interventionelle und P\u00e4diatrische Radiologie
- 9.2 Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
- 9.3 Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin

II. Weitere Einheiten mit medizinischem Dienstleistungsauftrag

1. Spital Bern-Ziegler: Universitäre Klinik für Geriatrie des Kantons Bern

2. Universitäre Psychiatrische Dienste Bern

- 2.1 Direktion Sozial- und Gemeindepsychiatrie
- 2.2 Direktion Klinische Psychiatrie
- 2.3 Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie

11.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung; BSG 436.241.1) wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Bern, 1. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15. September 2004

Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

- Art. 23 ¹Das Antwortcouvert der Gemeinden kann als Couvert mit zwei getrennten Innentaschen oder als Couvert mit oder ohne Sichttasche ausgestattet sein.
- ² Das Antwortcouvert oder die Ausweiskarte enthält die folgenden Angaben:
- a eine Anleitung zur brieflichen Stimmabgabe auf Grund der Artikel
 25 bis 26,
- b den Hinweis, dass die Unterschrift eigenhändig auf die Ausweiskarte gesetzt werden muss,
- c den Hinweis auf Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, und,
- d soweit die Gemeinde das Porto nicht übernimmt, einen Hinweis darauf, dass die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Antwortcouverts verweigert wird.
- ³ Die Gemeinden, die Antwortcouverts gemäss Artikel 25b verwenden, stellen den Stimmberechtigten zusätzlich zum Antwortcouvert ein neutrales, mit dem Aufdruck «Stimm- und Wahlzettel» versehenes Stimmcouvert zu.

Vorgehen
1. Bei Antwortcouvert
mit zwei
Innentaschen

- Art. 25 ¹Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift und, falls ein Vordruck fehlt, Postleitzahl und Ort der Gemeindeverwaltung auf die Ausweiskarte und stecken diese in die mit einem Sichtfenster versehene Innentasche.
- ² Sie legen die Stimm- oder Wahlzettel in die dafür bezeichnete Innentasche des Antwortcouverts und kleben dieses zu.
- ³ Das Antwortcouvert darf keine Kennzeichen tragen.

141.112

2. Bei Antwortcouvert mit Sichttasche

- Art. 25a ¹Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift und, falls ein Vordruck fehlt, Postleitzahl und Ort der Gemeindeverwaltung auf die Ausweiskarte und stecken diese in die Sichttasche.
- ² Sie legen die Stimm- oder Wahlzettel in das Antwortcouvert und kleben dieses zu.
- ³ Das Antwortcouvert darf keine Kennzeichen tragen.

3. Bei Antwortcouvert mit Stimmcouvert

- Art. 25b (neu) ¹Die Stimmberechtigten legen die Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmcouvert und kleben dieses zu.
- Das Stimmcouvert darf keine Kennzeichen tragen.
- ³ Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift auf die Ausweiskarte und legen diese zusammen mit dem verschlossenen Stimmcouvert in das Antwortcouvert.
- **Art. 27** ¹Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn *a* bis *d* unverändert:
- e das Antwort- oder Stimmcouvert mit Kennzeichen versehen ist.
- ² Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel, so sind diese ungültig.
- ³ Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleich lautende Stimmoder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses einbezogen.

Art. 28 1 und 2 Unverändert.

³ Die gültigen Ausweiskarten werden zu den an der Urne abgegebenen Ausweiskarten gelegt. Das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert wird einem weiteren Mitglied des Stimmausschusses übergeben. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel abstempeln und legt sie in die Urne.

Art. 30 ¹Kann die Gemeinde für die vorzeitige Stimmabgabe keinen Urnendienst sicherstellen, so ist gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte¹¹ die Stimmabgabe bei der Gemeindeamtsstelle oder mittels Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.

^{4 bis 6} Unverändert.

^{4 und 5} Unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

[&]quot; SR 161.1

Art. 32 ¹Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, so dürfen sie die Hilfe von Amtspersonen oder Mitgliedern des Stimmausschusses in Anspruch nehmen. Zulässig sind insbesondere folgende Hilfeleistungen:

- a «Artikel 25» wird ersetzt durch «Artikel 25, 25a oder 25b».
- b Unverändert.
- ² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 15. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Bundeskanzlei genehmigt am 28. September 2004.

19. Februar 2004

Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

L

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert:

Art. 148 ¹Unverändert.

² Auf Ersuchen beider Parteien führt er auch weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint.

Titel XIV (neu): Besondere Bestimmungen betreffend Ehescheidung und Ehetrennung

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren

Umfassende Einigung 1. Einleitung des Verfahrens

- **Art. 302** ¹Das Verfahren gemäss Artikel 111 ZGB¹ wird durch gemeinsames schriftliches Begehren der Ehegatten beim Gerichtspräsidenten eingeleitet. Die Eingabe hat das Begehren, eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und die erforderlichen Belege zu enthalten.
- ² Haben die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder, so enthält das Begehren die gemeinsamen Anträge der Ehegatten hinsichtlich der Kinder.
- ³ Ist die Eingabe unvollständig, so setzt der Gerichtspräsident den Ehegatten eine Frist zur Verbesserung an.
- Nichtleistung des Gerichtskostenvorschusses nach zweimaliger Aufforderung hat kostenfällige Rückweisung zur Folge.

2. Anhörung der Ehegatten Art.302a (neu) ¹Erachtet der Gerichtspräsident die Eingabe für vollständig, so hört er die Ehegatten persönlich an (Art. 111 Abs. 1 ZGB).

¹⁾ SR 210

² Die Anhörung soll wenn möglich in einem Termin stattfinden.

3. Bedenkzeit

Art. 302b (neu) ¹Findet der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind und dass die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen genehmigt werden kann, so teilt er dies den Ehegatten mit.

- ² Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit gemäss Artikel 111 Absatz 2 ZGB innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.
- ³ An Stelle der schriftlichen Bestätigung kann der Gerichtspräsident eine zweite Anhörung der Ehegatten anordnen (Art. 111 Abs. 3 ZGB).

4. Aussprechen der Scheidung

- **Art. 302c** (neu) ¹Gehen die Bestätigungen ein oder hat sich der Gerichtspräsident in einer zweiten Anhörung vergewissert, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind, so spricht er die Scheidung aus.
- ² Die genehmigte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist in das Urteilsdispositiv aufzunehmen (Art. 140 Abs. 1 ZGB).

5. Rechtsmittel

- **Art.302d** (neu) ¹Das Urteil kann mittels Appellation wegen Willensmängeln oder wegen Verletzung bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren angefochten werden (Art. 149 Abs. 1 ZGB).
- ² Gegen die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen ist ein Gesuch um Neues Recht bei Mängeln im Vertragsschluss zulässig (Art. 148 Abs. 2 ZGB).

6. Wechsel zur Teileinigung

Art. 302e (neu) Stellt sich während der Anhörung heraus, dass sich die Ehegatten bezüglich der Scheidungsfolgen nur teilweise einig sind, oder findet der Gerichtspräsident, dass die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nur teilweise genehmigt werden kann, oder bestätigen die Parteien nur den Scheidungswillen, nicht jedoch die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, so findet das Verfahren nach den Artikeln 302k und 302l Anwendung.

7. Abweisung

- **Art. 302f** (neu) ¹Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt oder bestätigt einer der Ehegatten den Scheidungswillen trotz zweimaliger Fristansetzung nicht, so weist der Gerichtspräsident den Antrag auf Scheidung auf gemeinsames Begehren ab.
- Dieses Urteil unterliegt der Appellation. Vor dem Appellationshof findet in der Regel keine mündliche Parteiverhandlung statt. Nach Vorliegen der schriftlichen Begründung gemäss Artikel 302g kann die Ap-

pellation innert zehn Tagen schriftlich begründet werden. Wird die Appellation schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei davon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme. Ist das erstinstanzliche Urteil offensichtlich zu bestätigen, kann davon abgesehen werden.

- ³ Mit der Abweisung des Antrages auf Scheidung auf gemeinsames Begehren wird den Ehegatten zugleich eine Frist angesetzt, um das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen (Art. 113 ZGB); die Frist ist in der Regel auf 30 Tage anzusetzen.
- ⁴ Wird innert der Klagefrist keine Klage eingereicht, so wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben. Die Gerichtskosten werden von jeder Partei zur Hälfte getragen, Parteikosten werden keine gesprochen.

8. Begründung

- **Art.302g** (neu) ¹Das Urteil über das gemeinsame Begehren auf Scheidung wird schriftlich begründet, wenn einer der Ehegatten oder das Kind bzw. sein Beistand es verlangt. Im letzteren Fall wird das Urteil im Umfang begründet, in dem das Kind bzw. sein Beistand zur Rechtsmitteleinlegung befugt ist.
- ² Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu stellen.
- ³ Das Urteil ist von Amtes wegen schriftlich zu begründen, wenn Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden oder gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Legen nur das Kind bzw. sein Beistand ein Rechtsmittel ein, wird das Urteil bloss im Umfang gemäss Absatz 1 begründet.
- ⁴ Die Kosten der Begründung werden den Ehegatten auferlegt, sofern nicht bloss ein Ehegatte die Begründung verlangt oder ein Rechtsmittel eingelegt hat. In diesem Fall werden die Kosten dem betreffenden Ehegatten auferlegt.

Teileinigung 1. Einleitung des Verfahrens Art.302h (neu) Die Einleitung des Verfahrens auf Teileinigung (Art. 112 ZGB) richtet sich nach Artikel 302. Das Begehren der Ehegatten enthält zusätzlich die Erklärung, dass die Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einig sind, gerichtlich zu beurteilen sind.

2. Anhörung der Ehegatten

Art. 302i (neu) Erachtet der Gerichtspräsident die Eingabe für vollständig, so hört er die Ehegatten persönlich an.

3. Bedenkzeit und Schriftenwechsel

- **Art.302k** (neu) ¹Findet der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für die Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind und dass eine allfällige Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen voraussichtlich genehmigt werden kann, so teilt er dies den Ehegatten mit.
- ² Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit gemäss Artikel 111 Absatz 2 ZGB

innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.

- Nach Eingang der Bestätigungen wird den Ehegatten Frist angesetzt, um zu den Scheidungsfolgen, die gerichtlich zu beurteilen sind, ihre Rechtsschriften einzureichen.
- ⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 156ff.

4. Urteil

- **Art.302I** (neu) ¹Über das Scheidungsbegehren, die Genehmigung einer Teilvereinbarung und über die gerichtlich zu beurteilenden Scheidungsfolgen wird im selben Urteil befunden.
- ² Bezüglich Scheidungspunkt und Teilvereinbarung finden die Artikel 302d und 302g sinngemäss Anwendung.

2. Scheidung auf Klage

- Art. 303 ¹Klagt ein Ehegatte auf Scheidung (Art. 114 und 115 ZGB), so kommt das Verfahren nach den Artikeln 144ff. sowie 156ff. zur Anwendung.
- ² Stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage, finden die Artikel 302 bis 302l sinngemäss Anwendung.

3. Ehetrennung auf gemeinsames Begehren

Art. 303a (neu) Auf das Verfahren der Ehetrennung auf gemeinsames Begehren (Art. 117 ZGB) finden die Artikel 302 bis 302 I Anwendung.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Aussöhnungsversuch **Art. 304** Im Ehescheidungs- und im Ehetrennungsverfahren auf gemeinsames Begehren findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Vorsorgliche Massnahmen Art. 304a Über vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 137 ZGB wird im summarischen Verfahren entschieden.

Neue Rechtsbegehren

- **Art. 304b** ¹Im Scheidungsverfahren sind neue Rechtsbegehren zulässig, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind. Änderungen der Rechtsbegehren sind in der ersten Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens zulässig.
- ² Im oberinstanzlichen Verfahren sind Änderungen der Rechtsbegehren bis und mit den ersten Parteivorträgen ohne Einschränkung zulässig.

5 271.1

Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel

Art.304c (neu) 1Das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel ist in erster Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens ohne Einschränkung zulässig.

Im oberinstanzlichen Verfahren können neue Tatsachen oder Beweismittel bis zum Schluss der ersten Parteivorträge ohne Einschränkung vorgebracht werden.

Kinder 1. Abklärungen Art.304d (neu) Haben die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder, so wird bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde ein kurzer schriftlicher Bericht darüber eingeholt, ob und weshalb sie sich mit der Familie in Kinderbelangen bereits befasst hat.

2. Anhörung

- Art. 304e (neu) ¹Sind Kinder anzuhören, so geschieht dies in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson grundsätzlich in Abwesenheit der Eltern. Das Ergebnis der Anhörung ist in einer dem Kindesinteresse entsprechenden Weise in einem Protokoll oder einer Gesprächsnotiz festzuhalten.
- Das Protokoll oder die Gesprächsnotiz ist den Eltern, dem urteilsfähigen Kind und dem Beistand des Kindes zuzustellen. Diese sind berechtigt, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.
- Gegen die Weigerung des Gerichtspräsidenten, ein Kind anzuhören, können die Ehegatten, das urteilsfähige Kind bzw. der Beistand Beschwerde nach den Artikeln 374ff, erheben.

- 3. Beistandschaft Art. 304f (neu) ¹Der Entscheid des Gerichtspräsidenten über die Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren seiner Eltern (Art. 146 ZGB) bzw. die Ablehnung eines solchen Gesuches ist den zum Antrag Befugten mitzuteilen.
 - Diesen Entscheid können die Ehegatten und das urteilsfähige Kind innert zehn Tagen an den Appellationshof weiterziehen. Auf das Verfahren findet Artikel 23a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾ Anwendung.

Eröffnung des Urteils 1. Kinder

- Art. 304g (neu) ¹Das Scheidungsurteil wird auch den Kindern, die das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben, und dem Beistand eröffnet, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs, um die Regelung des Unterhalts oder um Kindesschutzmassnahmen geht.
- ² Das urteilsfähige Kind kann gegen die Verweigerung des Rechts zur Anhörung gemäss Artikel 144 Absatz 2 ZGB oder des Rechts zur Ernennung eines Beistandes gemäss Artikel 146 Absatz 3 ZGB appellieren.

²⁾ BSG 211.1

³ Der Beistand des Kindes kann bezüglich elterlicher Sorge, grundlegender Fragen des persönlichen Verkehrs und bezüglich der Kindesschutzmassnahmen appellieren.

⁴ Die Appellation nach Absatz 2 ist insoweit ausgeschlossen, als der Appellationshof über die Verweigerung der Anhörung auf dem Weg der Beschwerde gemäss Artikel 304e Absatz 3 oder über die Verweigerung der Ernennung eines Beistandes auf dem Wege der Weiterziehung gemäss Artikel 304f Absatz 2 bereits entschieden hat.

2. Einrichtung der beruflichen Vorsorge Art.304h (neu) Streichen.

Kosten 1. Allgemein

- Art. 304i (neu) ¹Haben sich die Ehegatten über die Aufteilung der Gerichts- und Parteikosten geeinigt, so verlegt das Gericht die Kosten gemäss Vereinbarung. Vorbehalten bleibt die Anpassung durch das Gericht bei sachlich ungerechtfertiger Kostenübernahme durch die das Recht auf unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei.
- ² Haben die Ehegatten keine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so werden im Verfahren auf gemeinsames Begehren in der Regel die Gerichtskosten von jeder Partei zur Hälfte getragen und jede Partei trägt ihre Parteikosten. Im Übrigen gelten die Artikel 58 ff.

2. Vormundschaftsbehörde

- **Art. 304k** (neu) ¹Vormundschaftsbehörden, die sich am Scheidungsverfahren beteiligen, sind grundsätzlich sowohl von der Kostenvorschusspflicht als auch von der Pflicht zur Bezahlung von Prozesskosten befreit; es werden ihnen keine Parteikosten ersetzt.
- ² Hat der Beistand die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeit vermehrt, können ihm diese anteilsmässig zur Bezahlung auferlegt werden.

3. Kosten der Vertretung des Kindes **Art.304I** (neu) Die Kosten für Abklärungen gemäss Artikel 304d und für die Vertretung des Kindes gemäss Artikel 146 ZGB werden zu den Prozesskosten geschlagen.

Titel IIa (neu): Vollstreckung von auf Geldleistung lautenden Entscheidungen nach Lugano-Übereinkommen

Anerkennung im Rechtsöffnungsverfahren **Art.321a** (neu) Die Anerkennung einer auf Geldleistung lautenden Entscheidung gemäss den Artikeln 31 ff. des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen)³⁾ kann im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens erfolgen.

Vollstreckbarerklärung ausserhalb der Betreibung **Art.321b** (neu) ¹Beim Rechtsöffnungsrichter kann zudem auch ausserhalb eines Betreibungsverfahrens bloss die Erklärung der Vollstreckbarkeit beantragt werden.

² Auf das weitere Verfahren kommen die Artikel 400a, 400b Absatz 1 und 400c sinngemäss zur Anwendung.

Art.322 ¹Unverändert.

- ² Gleiches gilt für
- a vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 281 bis 283 ZGB,
- b richterliche Verfügungen gemäss Artikel 8 Absatz 3, 15 Absatz 5, 21 Absatz 5, 26 Absatz 2, 27 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 66 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG)⁴⁾.

11.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁵⁾:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und dieses Gesetzes:

ZGB

Art. 42. Bereinigungen betreffend Personenstand; «Art. 103 und Art. 104. Abkürzung der Wartefrist», aufgehoben; Art. 132. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung; «Art. 140 Absatz 2. Aufforderungen eines Ehegatten zur Rückkehr bei böswilliger Verlassung», aufgehoben.

OR

Unverändert.

EG

Unverändert.

Art.3 ¹Unverändert.

² Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 104 bis 110. Ungültigerklärung der Ehe;

«Art. 111. Untersagung des Eheabschlusses», aufgehoben;

«Art. 120 bis 136. Ungültigerklärung der Ehe», aufgehoben;

⁴⁾ SR 951.31

⁵⁾ BSG 211.1

«Art. 137 bis 158. Ehescheidung», aufgehoben; Art. 111 bis 149. Ehescheidung und Ehetrennung.

Art.9 Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

«Art. 96. Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen», aufgehoben;

«Art. 100. Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten in ausserordentlichen Fällen», aufgehoben;

«Art. 269c. Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption», aufgehoben.

Art. 26 1 und 2 Unverändert.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erteilt die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

V. Anhörung von Kindern bei Anordnungen betreffend Kinderbelange **Art.26f** (neu) Treffen die vormundschaftlichen Behörden Anordnungen, welche Kinderbelange betreffen (Art. 134, 298f. und 314 Ziffer 1 ZGB), so sind die Bestimmungen über die Anhörung von Kindern gemäss Artikel 304e des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)⁶⁾ sinngemäss anwendbar.

2. Burgerliche Vormundschaftsbehörde

Art.28 Unverändert.

- Art.29 Die Vormundschaftsbehörde ist nebst den Fällen, für die sie das Zivilgesetzbuch als zuständig erklärt, die zuständige Behörde
- für die Behandlung von Beschwerden gegen die Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB;
- 2. bis 6. unverändert.

IIa. Beschwerde bei Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung **Art. 40a** Die Frist für Beschwerden bei der Vormundschaftsbehörde gegen die Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB beträgt zehn Tage. Auf das weitere Verfahren findet Artikel 40b Anwendung.

III. Übrige Vormundschaftssachen **Art. 40b** (neu) ¹Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde in allen übrigen Vormundschaftssachen unterliegen innert zehn Tagen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

- ² Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.
- Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer können innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a sinngemäss.

XI Gebühren und Entschädigungen

- **Art. 53a** ¹Die Vormundschaftsbehörden erheben Gebühren für die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Verrichtungen.
- ² Wer als vormundschaftliches Organ tätig ist, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Auslagenersatz und Entschädigung. Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Auslagenersatz und Entschädigung durch Verordnung.
- ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif in Vormundschaftssachen. Er trägt den Grundsätzen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁷⁾ Rechnung.

XII. Fürsorgerische Freiheitsentziehung Art.53b (neu) Die fürsorgerische Freiheitsentziehung richtet sich nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «elterliche Gewalt» durch «elterliche Sorge» ersetzt: Randtitel zu Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 Absätze 1 und 2, Artikel 23a Absatz 2, Artikel 24.

2. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder⁸⁾

Titel:

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Ingress:

In Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁹⁾,

Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des Kindes Art. 1 ¹Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem unmündigen Kind nicht erfüllen, hat das Kind auf Gesuch hin Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit

⁷⁾ BSG 620.0

⁸⁾ BSG 213.22

⁹⁾ SR 210

271.1

noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

- ² Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeindeund Kirchendirektion einer andern Behörde, einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.
- ³ Unverändert.
- Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die Vormundschaftspflege obliegt (Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB]), sind zuständig für die Inkassohilfe für berechtigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.

Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt

- Art. 1a ¹Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die berechtigte Person auf Gesuch hin Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche (Art. 131 Abs. 1 ZGB).
- ² Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeindeund Kirchendirektion einer anderen Behörde, einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.
- ³ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die Vormundschaftspflege obliegt (Art. 28 EG ZGB), sind zuständig für die Inkassohilfe für berechtigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.
- ⁴ Die Auszahlung erfolgt abzüglich der Betreibungs- und Gerichtskosten. Lebt die berechtigte Person in günstigen Verhältnissen, kann die zuständige Stelle eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erheben. Die Verhältnisse sind als günstig zu betrachten, wenn das steuerbare Einkommen im Sinne des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ¹⁰⁾ den zweifachen Betrag des in Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ¹¹⁾ genannten maximalen allgemeinen Lebensbedarf für Nichtheimbewohner übersteigt.

Prozessvertretung Art. 2a (neu) Die gemäss Artikel 1 und 1a zuständigen Stellen sind zur Prozessvertretung befugt.

Art.5 ¹Unverändert.

- 10) BSG 661.11
- 11) SR 831.30

² Die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen, denen die Vormundschaftspflege obliegt, leisten die Vorschüsse für ihre Angehörigen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- Art. 7 ¹Der Anspruch auf Vorschuss ist bei der zuständigen Gemeindebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten geltend zu machen. Angehörige von Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welchen die Vormundschaftspflege obliegt, machen ihren Anspruch bei ihrer Heimatgemeinde geltend.
- ² Unverändert.
- **Art.8** ¹Der Anspruchsberechtigte kann gegen die Verfügung der Gemeinde- oder Korporationsbehörde innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde führen.
- Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern unterliegen der Beschwerde an die Oberwaisenkammer.
- ³ Der Regierungsstatthalter oder die Oberwaisenkammer überprüft auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹²⁾.
- Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung nach den Bestimmungen des VRPG Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Präsident der zuständigen Abteilung entscheidet als Einzelrichter.
- Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Regierungsstatthalter, die Oberwaisenkammer oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Verwaltungsgerichts nichts anderes verfügt.

Art.9 ¹Unverändert.

- ² «Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «Gemeinde- oder Korporationsbehörde».
- **Art. 11** ¹Die für die Inkassohilfe zuständige Gemeinde trägt alle Inkassokosten (Betreibungs- und Prozesskosten), soweit sie nicht vom Betreibungsschuldner eingebracht werden können.
- ² «Die Gemeinde» wird ersetzt durch «Die Gemeinde- oder Korporationsbehörde».

Art. 12 ¹ «Gemeinden» wird ersetzt durch «Gemeinde- oder Korporationsbehörden».

² Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

Hängige Appellationen gemäss Artikel 27 Absatz 2, 2. Satz der Verordnung vom 27. Oktober 1999 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung) werden nach den bisherigen Bestimmungen erledigt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 19. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rychiger

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juli 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

19 april 2004

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

V. Aufgehoben

Art. 19 Aufgehoben.

11.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 19. April 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rychiger

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Oktober 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

919/3 BAG 04–71

19. April 2004

Gesetz über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bau-, Verkehrsund Energiedirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

- 1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾
- Art.31 Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation und der Organisationsentwicklung.
- **Art.33** Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bau- und Liegenschaftswesens, der amtlichen Vermessung, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination.
- 2. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen²⁾

Art. 54a 1 bis 3 Unverändert.

4 «Finanzdirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

¹⁾ BSG 152.01

²⁾ BSG 410.11

3. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen³⁾ *Titel:*

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG)

Art.3 ¹Unverändert.

² Zur Errichtung oder Änderung solcher Anlagen bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, welche Art, Standort, Grösse und Gestaltung der Zu- und Wegfahrten festlegt. Vorbehalten bleibt die Erteilung der bau-, gewerbeund wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen durch die dafür zuständigen Behörden.

Art. 16 1 und 2 Unverändert.

- ³ «Staatsstrassenstück» wird ersetzt durch «Kantonsstrassenstück».
- 4 Unverändert.

Art. 17 1 und 2 Unverändert.

3 «Staats-» wird ersetzt durch «Kantons-».

- Art.31 ¹ «Staatsstrassennetz» wird ersetzt durch «Kantonsstrassennetz».
- 2 «Staatsstrassennetzes» wird ersetzt durch «Kantonsstrassennetzes».
- 3 Unverändert.
- Art. 52 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist befugt, alle in Artikel 3 Absätze 2 bis 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) ⁴) vorgesehenen dauernden Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zu verfügen und den seitlichen Zutritt auf bestimmten Strassen zu verbieten oder zu beschränken. Sie kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.
- Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann Strassensperrungen und Verkehrsbeschränkungen von beschränkter Dauer anordnen, wenn dies infolge von Naturereignissen oder Bauarbeiten oder zur Schonung der Strassen, insbesondere des Fahrbahnbelages, nötig ist.

³⁾ BSG 732.11

⁴⁾ SR 741.01

3 Nicht in BSG

³ Bei Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 den Gemeinden. Die Zustimmung nach Artikel 82 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

4. Signalisation

- Art.82 ¹Die Aufsicht über die Signalisation und Markierung auf öffentlichen Strassen ist Sache des Kantons.
- ² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion führt die Signalisation und Markierung auf den Kantonsstrassen durch. Für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer obliegt diese Aufgabe den Gemeinden. Die Zuständigkeit und das Verfahren im Zusammenhang mit der Signalisation auf Waldstrassen richten sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung.
- ³ Die Gemeinden bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:
- a Regelung der Vortrittsverhältnisse,
- b Fahrverbote,
- c Mass- und Gewichtsbeschränkungen,
- d Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.
- ⁴ Der Kanton und die Gemeinden können für das Aufstellen der Signale nötigenfalls privaten Grund in Anspruch nehmen.

In den folgenden Bestimmungen wird «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» ersetzt: Artikel 4 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 20 Absätze 2 und 4, Artikel 24d Absatz 4, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 31a Absatz 4, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 48 Absatz 2, Artikel 52 Absätze 1 und 2, Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 73 Absatz 4, Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 81 Absatz 1, Artikel 86 Absatz 1. In den folgenden Bestimmungen wird «Staat» durch «Kanton» ersetzt: Artikel 7, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 18a Absatz 1, Artikel 35 Absätze 2 und 3, Artikel 36 Absätze 1 und 4, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 5. In den folgenden Bestimmungen wird «Staates» durch «Kantons» ersetzt: Randtitel zu Artikel 39, Randtitel zu Artikel 46, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 47 Absatz 4, Artikel 80 Absätze 1 und 3, Artikel 83 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 1, Artikel 87 Absätze 1, 2 und 3. In den folgenden Bestimmungen wird «Staatsstrasse» durch «Kantonsstrasse» ersetzt: Artikel 9 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 77 Absatz 1. In den folgenden Bestimmungen wird «Staatsstrassen» durch «Kantonsstrassen» ersetzt: Randtitel zu Artikel 7, Randtitel zu Artikel 31, Randtitel zu Artikel 45, Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 7, Artikel 12 Absätze 4 und 5, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 31a Absätze 2 und 4, Artikel 31b Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 31d Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 45 Absätze 1 und 2, Artikel 47 Absätze 4 und 5, Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 1.

- 4. Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 4. März 1973 (KSVG)⁵⁾
- Art. 1 Die Durchführung der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes wird vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelungen der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Art.2 Aufgehoben.

5. Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)⁶⁾

Art.3 ¹Unverändert.

- ² Unverändert.
- ³ «Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

Art.26 ¹Unverändert.

- ² «Finanzdirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».
- ³ Unverändert.

11.

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Beschwerdeverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 19. April 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rychiger

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

⁵⁾ BSG 761.11

⁶⁾ BSG 767.1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Oktober 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Mitteilungen

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)

RRB 3107 vom 13. Oktober 2004

- 1. Der Regierungsrat hat
 - Artikel 36 und Artikel 91 Ziffer 3 FLG (Ändrung des Gesetzes vom 8. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht, Personalgesetz, PG) mit RRB 3231/2003 auf den 1. Januar 2004 und
 - Artikel 91 Ziffer 1 FLG (Änderung des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat) mit RRB 1999/2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt.
- 2. Gestützt auf Artikel 93 FLG beschliesst der Regierungsrat, dass ausser den in Ziffer 3 genannten Ausnahmen alle übrigen Bestimmungen des FLG auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.
- 3. Artikel 41 und Artikel 69 Absatz 5 FLG werden auf den 1. Januar 2005 noch nicht in Kraft treten

123 BAG 04-73